

Beschluss Vollziehungsdirektoriums, über die bisherigen Armenunterstützungen der Klöster

Autor(en): **Laharpe / Mousson / Rengger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zweiten Fruktidor; und durch das gesetzgebende Corps der helvetischen Republik am 24ten August 1798, (7ten Fruktidor im 6ten Jahr), und durch das Vollziehungsdirektorium der gleichen Republik am gleichen Tag (24ten August 1798.)

Und wir haben uns gegenseitig die Expedition der besagten Akten gehörig unterschrieben und besiegelt übergeben, und vom Ganzen haben wir den gegenwärtigen Verbalprozeß aufgenommen, den wir unterschrieben haben, und dem wir Ch. Mau, Talleyrand das Siegel der auswärtigen Angelegenheiten, und wir Zeltner und Jenner das Siegel unserer Legation beigefügt haben.

In Paris doppelt ausgefertigt am oben genannten Tag und Jahr.

(L. S.)

Sig. Ch. Mau, Talleyrand.

(L. S.)

H. J. Zeltner.

H. G. Jenner.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, über die bisherigen Armenunterstützungen der Klöster.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Auf Ansicht des Dekrets über die geistlichen Corporationen, vom 17. Herbstmonat, dessen 9. Artikel den nach Unterhaltung der Corporationsglieder herauskommenden Ueberschuß ihrer Einkünfte, unter andern zur Armenunterstützung bestimmt. In Betrachtung daß die Almosenpendung so wie sie bisher bei den mehresten dieser Corporationen üblich gewesen, eher zur Unterhaltung und Vermehrung, als zur Verminderung der Armuth beitragen mußte.

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt.

1. Allen geistlichen Corporationen ist die Armenunterstützung und Almosenpendung aus den Corporationseinkünften entzogen.

2. Jeder bei einer Corporation angestellte Verwalter wird ungesäumt ein Verzeichniß der alljährlich zu diesem Ende von derselben verwendeten Summen aufnehmen.

3. Er wird zugleich ein Verzeichniß der Dürftigen aufnehmen, welche diese Unterstützung bis dahin ordentlicher Weise bezogen haben.

4. Er wird über die häusliche Lage, die Erwerbsmittel und den Grad der Hilfsbedürftigkeit eines jeden derselben, genaue und zuverlässige Berichte einziehen, und dieselben seinem Verzeichniß namentlich beifügen.

5. Er wird mit Beschleunigung diese Verzeichnisse der Verwaltungskammer unter deren Aufsicht er steht, vorlegen.

6. Die Verwaltungskammer wird daraufhin entscheiden, welchen Personen, in welchem Maße, und auf was für Weise diese Unterstützung ferner zukommen soll.

7. Sie wird sich dabei zur unveränderlichen Regel machen, daß nur allein der Dürftige, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit zu erwerben vermag, Hilfe und Unterstützung genieße.

8. Sie wird dieselbe einem jeden auch nur in dem Grade zukommen lassen, als seine eigne Arbeitsfähigkeit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes nicht hinlänglich ist.

9. Sie wird veranstalten, daß diese Unterstützung auf die am wenigsten zu missbrauchende Weise, und vorzüglich in Lebensbedürfnissen dargereicht werde.

10. Sie wird den bei jeder Corporation angestellten Verwalter bevollmächtigen, diese vorschriftsmäßig von ihr beschlossene Armenunterstützung aus den bis dahin zu Almosen verwendeten Corporationseinkünften zu entrichten.

11. Sie wird sorgfältig über die Befolgung ihrer gegebenen Vorschriften wachen.

12. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den funfzehnten Weinmonat des Jahres Ein tausend, sieben hundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums
L. S.

Signirt L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums
der General: Sekretair
Signirt M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 19. Weinmonat 1798.

Der Minister des Innern
Signirt K e n g g e r.

Im Namen des Ministers
K a s t h o f e r, Sekretair.

Ein trauriger Beitrag zur Geschichte der moralischen und religiösen Volksaufklärung unter den ehemaligen Regierungen.

Der große End, so denen Weibspersonen so geschwängert worden, nach derselben Niederkunft, um den rechten Vater anzugeben, gegeben wird. (Wie er im Kanton Solothurn und in einigen andern Theilen der Schweiz statt fand.)

Ich M. N. sehe alhier mit aufrechten Fingern auf mein Gewissen, und freien Willen, daß ich hier vor